



Vereinsatzung

„Arbeitskreis Lüneburger Altstadt e.V.“ – Sitz Lüneburg



§ 1. NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Lüneburger Altstadt“ und hat seinen Sitz in Lüneburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2. ZWECK UND AUFGABE

Der Zweck des Vereins ist, das Stadtbild Alt-Lüneburgs in seiner Gesamtheit und in der überlieferten Wesensart zu erhalten, zu pflegen und zu vervollkommen. Der Verein will die Bewahrung, Instandsetzung oder den Wiederaufbau von Bau- und Kulturdenkmälern fördern und die Innenstadt Lüneburgs innerhalb der alten Umwallung in allen ihren Teilen revitalisieren. In den Aufgabenbereich des Arbeitskreises fallen ferner alle baulichen Maßnahmen an historischen Stätten sowie an Bau- und Kulturdenkmälern bis – geographisch gesehen – zur „Lüneburger Landwehr“. Für diese Aufgaben will der Verein in der Bevölkerung werben und bei Behörden, Körperschaften und allen anderen dafür in Betracht kommenden Einrichtungen Verständnis, Mitarbeit und Hilfe nicht nur gewinnen, sondern auch selbst anbieten.

§ 3. GEMEINNÜTZIGKEIT, WIRKUNGSWEISE

1) Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar, - insbesondere durch Förderung der Denkmalpflege -, gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und des Einkommenssteuergesetzes. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre eingezahlten Kapitalanteile noch den Wert ihrer geleisteten Sachanteile zurück.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit den für die Bau- und Denkmalpflege zuständigen Stellen und mit Vereinigungen und Einrichtungen, die sich verwandten kulturellen Zielen widmen. Er unterstützt alle Behörden und städtischen Gremien, die im Sinne der Vereinsziele tätig sind, durch aktive Mitarbeit.

3) Der Verein wirbt durch Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen und Ausstellungen für die Altstadt und ihre Pflege.

4) Er äußert sich gutachtlich zur Beratung von Privatpersonen, Betrieben, Behörden oder Selbstverwaltungskörperschaften zu Fragen, die im Rahmen seiner Ziele liegen.

5) In seinen Aufgabenbereich fällt ferner, - sei es durch finanzielle Beihilfen oder durch praktische Gemeinschaftshilfe-, förderungswürdige denkmal- und baupflegerische Arbeiten zu unterstützen, zu betreiben oder sich in tätiger Selbsthilfe hieran zu beteiligen.

§ 4. MITGLIEDSCHAFT

1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Betriebe und Personenmehrheiten werden.

2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verein zu richten, über ihre Annahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zu einer Begründung nicht verpflichtet.

3) Das Mitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Ziele des Vereins einzutreten.

4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten ist. Sie endet ferner durch Tod oder durch Ausschluß des Mitgliedes, den der Vorstand bei Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder aus anderen wichtigen Gründen beschließen kann.

5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

6) Zu beratenden Mitgliedern können durch den Vorstand Personen berufen werden. Welche wissenschaftlich, künstlerisch oder fachlich anerkannt sind und die sich bereit erklären, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

7) Personen, die sich um die Förderung der Lüneburger Altstadt besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

8) Kein Mitglied darf den Verein zu eigensüchtigen Zwecken benutzen. Ein Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins besteht nicht.

9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5. BEITRÄGE

Der Mitgliederbeitrag beträgt 24,- € im Jahre und kann in Monatsbeträgen von 2,- € entrichtet werden. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Der Beitrag kann mit Wirkung für die Folgezeit von der Mitgliederversammlung anders festgesetzt werden.

§ 6. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Vorstand
- 2) der Arbeitsausschuss
- 3) die Mitgliederversammlung

§ 7. DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Beisitzer, dessen Aufgabe festzulegen dem Vorstand überlassen bleibt.
- 2) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB.
- 3) Der erste Vorstand wird von der Gründerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Er führt sein Amt bis zur ersten Mitgliederversammlung, die spätestens nach 12 Monaten nach Eintrag des Vereins in das Vereinsregister einzuberufen ist. Danach wird der Vorstand jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er kann in Eilfällen auch schriftlich oder fernmündlich abstimmen, wobei bei 5 Vorstandsmitgliedern eine Mehrheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.
- 5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 8. DER ARBEITSAUSSCHUß

- 1) Es wird ein Arbeitsausschuß eingesetzt, der außer dem Vorstand 6-12 Personen umfassen kann.
- 2) In den Arbeitsausschuß können Mitglieder durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, Mitglieder des Arbeitsausschusses abzuberufen oder auszuwechseln.
- 3) Die regelrechte Amtszeit der Mitglieder des Arbeitsausschusses entspricht der des Vorstandes.

§ 9. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, im übrigen auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder, durch schriftliche Nachricht an die Mitglieder mit beigefügter Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und ggf. des Arbeitsausschusses
 - b) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder aus Kreisen der Mitglieder
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- g) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- h) Aufstellung des Haushaltsplanes
- i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet der Vorstand über die Beschlußfähigkeit der Versammlung. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Auf Verlangen eines Drittels der Erschienenen ist geheim abzustimmen. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10. NIEDERSCHRIFTEN

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 11. GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als erstes Geschäftsjahr gilt das Jahr 1974.

§ 12. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lüneburg mit der Auflage, es ausschließlich für Zwecke der Bau- und Denkmalpflege in der Lüneburger Innenstadt zu verwenden.

Eine Rückvergütung an die Mitglieder von eingezahlten Kapitalanteilen oder Sacheinlagen erfolgt nicht.

Zusatz zu Vereinsatzung

Diese Satzung wurde am 01. Februar 1974 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Der Verein ist durch Bescheinigung des Finanzamtes Lüneburg als gemeinnützig (Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege) anerkannt. Letzte Bescheinigung von 2013.

Der Mitgliedsbeitrag wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. April 2013 mit Wirkung vom 01.01.2014 auf jährlich € 30,00 festgesetzt und der ermäßigte Beitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende auf € 15,00.

Der Mitgliedsbeitrag ist als Spende bei der Einkommenssteuer absetzbar.

06/2013